

# Reglement über den Nachweis genügender Kenntnisse der deutschen Sprache (Deutschtest-Reglement)

vom 27. April 2010 (Stand 1. März 2024)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV), [Änderung vom 05.03.2024]

beschliesst:

## GELTUNGSBEREICH

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Personen, die sich an der Universität Bern für ein Bachelorstudium immatrikulieren wollen und nicht deutscher Muttersprache sind.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt ebenfalls für Personen, die sich an der Universität Bern für ein Masterstudium immatrikulieren wollen und nicht deutscher Muttersprache sind, sofern der betreffende Studienplan dies vorsieht. [Eingefügt am 05.03.2024]

<sup>3</sup> Als Muttersprache gilt dabei die effektive Muttersprache oder die Sprache, in der die Studienanwärterin oder der Studienanwärter den Vorbildungs- oder Studiausweis, der sie oder ihn zum Studium an der Universität berechtigt, erworben hat.

## DISPENSATION

**Art. 2** <sup>1</sup> Generell vom Nachweis genügender Sprachkenntnisse sind befreit:

- a Studienbewerberinnen und Studienbewerber französischer oder italienischer Muttersprache mit schweizerischem Vorbildungs- oder Studiausweis,
- b Gaststudierende, Bundes- sowie Austauschstipendiatinnen und -Stipendiaten,
- c Studienanwärterinnen oder Studienanwärter, die die zentrale Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen für Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem ausländischen Vorbildungsausweis (ECUS) bestanden haben, sofern die Prüfung in deutscher Sprache abgelegt wurde, [Änderung vom 05.03.2024]

- d Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Aufnahme- oder Ergänzungsprüfung vor der kantonalen Maturitätskommission im Fach Deutsch bestanden haben,
- e Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche das Goethe- Zertifikat C1, die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS), das Grosse Deutsche Sprachdiplom (GDS) des Goethe-Instituts in Deutschland oder an einem autorisierten Prüfungszentrum des Goethe-Instituts im Ausland oder das telc Deutsch C1-Zertifikat bestanden haben,
- f Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche den TestDaF des deutschen TestDaF-Instituts mit mindestens dem Ergebnis „4“ in allen vier Teilen, das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD 11), das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) Prüfung C1 Oberstufe Deutsch oder das österreichische Sprachdiplom (ÖSD) Wirtschaftssprache Deutsch – Niveau C2 mit dem Ergebnis „sehr gut“ bestanden haben, *[Änderung vom 05.03.2024]*
- g Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an deutschen Universitäten (DSH) Ergebnisklasse 2 oder 3 bestanden haben,
- h Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche eine Bestätigung vorlegen können, dass sie den Deutschtest für Ausländerinnen und Ausländer an einer schweizerischen Universität bestanden haben.

<sup>2</sup> Die Fakultäten können Studienbewerberinnen und Studienbewerber entweder generell für bestimmte Studiengänge oder individuell aufgrund eines Gesuchs vom Deutschtest dispensieren.

#### NACHWEIS

**Art. 3** <sup>1</sup> Gegenstand des Nachweises sind genügende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, aktiv und passiv.

<sup>2</sup> Der Nachweis wird erbracht durch die Bestätigung des Sprachenzentrums über den bestandenen Deutschtest. *[Änderung vom 05.03.2024]*

#### DEUTSCHTEST

**Art. 4** <sup>1</sup> Das Sprachenzentrum wird mit der Durchführung des Deutschtests beauftragt. *[Änderung vom 05.03.2024]*

<sup>2</sup> Der Deutschtest findet in der Regel 2 bis 3 Wochen vor Vorlesungsbeginn statt.

<sup>3</sup> Der Test kann einmal wiederholt werden. Nach zweimaligem Misserfolg kann der Test im Rahmen einer Neuanschreibung an der Universität Bern frühestens nach 5 Jahren erneut abgelegt werden.

<sup>4</sup> Das Sprachenzentrum erhebt für jede Testteilnahme einen Unkostenbeitrag von 50 Franken. *[Änderung vom 05.03.2024]*

## VERFAHREN

**Art. 5** <sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden aufgrund der Anmeldeunterlagen schriftlich aufgefordert, sich zum Deutschtest anzumelden.

<sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt bei der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung (ZIB) des Vizerektorats Lehre. [Änderung vom 05.03.2024]

<sup>3</sup> Bis zum Vorliegen des Ergebnisses über Bestehen oder Nichtbestehen des Deutschtests bleiben die Studienanwärterinnen und Studienanwärter angemeldet.

<sup>4</sup> Wird der Deutschtest bestanden, erfolgt die definitive Immatrikulation. Wird der Deutschtest nicht abgelegt oder nicht bestanden, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht immatrikuliert; die Anmeldung wird aufgehoben.

<sup>5</sup> Unentschuldigtes Nichterscheinen oder Abbrechen der Prüfung wird als nicht bestandener Versuch angerechnet.

<sup>6</sup> Ein bestandener Deutschtest ist während 5 Jahren für die Zulassung an der Universität Bern gültig.

## BESUCH VON LEHRVERANSTALTUNGEN

**Art. 6** <sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Deutschtest nicht bestanden haben, ist der Besuch von Lehrveranstaltungen nur im Rahmen der Bestimmungen über die Auskultantinnen und Auskultanten gestattet.

## RECHTSPFLEGE

**Art. 7** <sup>1</sup> Gegen die Immatrikulationsverfügung der Universitätsleitung kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern geführt werden. [Änderung vom 05.03.2024]

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 8** <sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Nachweis genügender Kenntnisse der deutschen Sprache (Deutschtest-Reglement) vom 13. März 2007 inkl. Änderungen vom 1. Juli 2008.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2010 in Kraft.

*Im Namen der Universitätsleitung*

Bern,

Der Rektor:

## **Änderungen**

### *Inkrafttreten*

Änderungen vom 5. März 2024, in Kraft am 1. März 2024